

## Niederschrift

über die öffentliche

### 9. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 10.12.2020
<b>Sitzungsort/-raum:</b>	in der Stadthalle Burglengenfeld
<b>Beginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Ende:</b>	21:08 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrats wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 21 der 24 Mitglieder des Stadtrats anwesend.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

**Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen** vorgebracht.

Entschuldigt waren Stadträte: Michael Schaller, Andreas Beer und Simon Jäger

1. Bürgermeister Thomas Gesche eröffnete um 18:03 Uhr die Sitzung und begrüßte alle anwesenden Stadträte, die Verwaltung, den Vertreter der Presse, Herrn Thomas Rieke sowie Herrn Dipl.-Ing. (FH) Robert Jany, von Dömges Architekten AG. Herr Jany und Stadtbaumeister Franz Haneder erläutern die Fragen der Stadträte von Tagesordnungspunkt 2, „*Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark – Aktuelle Kostenentwicklung und Zeitplan*“.

Zu Tagesordnungspunkt 4, „*Stadtwerke Burglengenfeld hier: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung, Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung und Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung*“ begrüßte Bürgermeister Thomas Gesche den Vorstand der Stadtwerke, Herrn Friedrich Gluth.

Bürgermeister Thomas Gesche informierte, dass Stadtrat Simon Jäger auf eigenen Wunsch den Tagesordnungspunkt 7 „*Antrag der Jungen Union: Einführung eines Bürger- und Jugendhaushalts*“ zurückgezogen hat. Er werde zur nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt einfließen.

Nachdem gegen die Tagesordnung keine Einwände bestanden, Tagesordnungspunkt 1.1 und 1.2 abgehandelt waren, übergab 1. Bürgermeister Thomas Gesche das Wort an Herrn Haneder und Herrn Jany, die bis 18:26 Uhr die Kostenentwicklung und den Zeitplan der Hans-Scholl-Grundschule erläuterten und die Fragen des Stadtrats beantworteten.

Herr Jany verließ die Sitzung um 18:28 Uhr.

Bei Tagesordnungspunkt 8 „*Städtebauliche Entwicklung TV-Gelände – Formulierung des städtebaulichen Ziels für einen Ideenwettbewerb*“ beantragt Stadtrat Hans Glatz in einem weitergehenden Antrag den Top 8 „TV-Gelände“ abzusetzen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit 21 gegen 1 Stimme *abgelehnt*

Stadtrat Phillip Poguntke verließ in der Pause zur nicht öffentlichen Sitzung die Sitzung.

Die öffentliche Sitzung endete um 19:50 Uhr. Nach einer Pause begann die nicht öffentliche Sitzung um 20:12 Uhr und wurde um 21:08 Uhr geschlossen.

## Teilnehmerverzeichnis

### Anwesend waren:

<b>Funktion Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>1. Bürgermeister:</b>	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
<b>Stadtratsmitglieder:</b>	
Bäumli, Markus Stadtrat	
Bösl, Sebastian, 3. Bürgermeister Stadtrat	verließ den Sitzungssaal von 18:57 Uhr bis 18:59 Uhr
Braun, Harald Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	
Ehrenreich, Oliver Stadtrat	
Glatzl, Hans Stadtrat	
Gruber, Josef, 2. Bürgermeister Stadtrat	
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Huesmann, Markus Stadtrat	
Jäger, Simon Stadtrat	
Klopp, Siegfried Stadtrat	
Konopisky, Roland Stadtrat	
Krebs, Bernhard Stadtrat	
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Pauli, Edda, Dr. jur. Stadträtin	
Poguntke, Phillip Stadtrat	verließ in der Pause die Sitzung um 19:51 Uhr
Schaller, Michael Stadtrat	
Schießl, Josef Stadtrat	
Singerer, Peter Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	
Vohburger, Evi Stadträtin	
Wein, Norbert Stadtrat	
Wein, Peter Stadtrat	verließ den Sitzungssaal von 18:40 Uhr bis 18:42 Uhr
<b>Ortssprecher:</b>	
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	
<b>Verwaltung:</b>	
Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei	
Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Schneeberger, Gerhard, VAR Bauverwaltung	
Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Wittmann, Thomas, VOAR Leiter Hauptamt	verließ den Sitzungssaal von 19:09 Uhr bis 19:15 Uhr
<b>Schriftführerin:</b>	
Lorenz, Regina Verwaltungsangestellte	

**Nicht anwesend waren:**

<b>Funktion Name, Vorname</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Stadtratsmitglieder:</b>	
Beer, Andreas jun. Stadtrat	entschuldigt
<b>Ortssprecher:</b>	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	fehlt
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	entschuldigt
<b>Verwaltung:</b>	
Hitzek, Michael, Pressereferent Pressereferent	entschuldigt

## Tagesordnung

### A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung
  - 1.1 des Stadtrats vom 18.11.2020
  - 1.2 des Stadtrats vom 25.11.2020
2. Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Aktuelle Kostenentwicklung und Zeitplan
3. Erlass einer Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter
4. Stadtwerke Burglengenfeld  
hier: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
5. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ – Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger - Satzungsbeschluss
6. Änderung der Geschäftsordnung
  - 6.1 Ergänzung zu Nachtragsvereinbarungen bei laufenden Bauvorhaben
  - 6.2 Anpassung des Verfügungsrahmen des 1. Bürgermeisters
  - 6.3 Zuordnung der Zuständigkeit für Grundstücksangelegenheiten
7. Antrag der Jungen Union: Einführung eines Bürger- und Jugendhaushalts  
- abgesetzt -
8. Städtebauliche Entwicklung TV-Gelände - Formulierung des städtebaulichen Ziels für einen Ideenwettbewerb
9. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

## Protokoll

Bei Tagesordnungspunkt 4 verabschiedete Bürgermeister Thomas Gesche, den Vorstand der Stadtwerke, Herrn Friedrich Gluth zum Ruhestand und überreichte ihm ein Geschenk.

„Sehr geehrter Herr Gluth

Es ist kein Geheimnis, Sie werden in wenigen Tagen in den wohlverdienten Ruhestand gehen dürfen. Deshalb möchte ich diese Gelegenheit heute gleich nutzen um Auf Wiedersehen und um Dank zu sagen, für Ihren Einsatz.

Wir waren nicht in allen Zukunftsfragen immer gleicher Meinung, aber das ist völlig normal, wo mehrere Menschen und Meinungen zusammenkommen und das gibt es in jeder Kommune.

Klar ist aber, sie waren knapp 50 Jahre für Stadt und Stadtwerke Burglengenfeld im Einsatz. Sie starteten am 01. Januar 1971 eine Beamtenlaufbahn bei der Stadt Burglengenfeld und haben bereits auf der Beamtenfachhochschule ein derart gutes Ergebnis erzielt, dass Sie die Probezeit verkürzen konnten.

Dann folgte eine beeindruckende Beamtenlaufbahn: Sie waren zum Beispiel:

- Leiter im Ordnungsamt
- Leiter des Steueramtes
- Standesbeamter
- Leiter der Bauverwaltung

Seit der Gründung 1998 agierten Sie ununterbrochen als Vorstand der Stadtwerke und seit 2015 sogar noch als Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens und viele Jahre länger noch als Vorstand der Vils-Naab Gruppe.

Man sieht also wie viele wichtige Ämter Sie lange Zeit für Ihre Heimatstadt bekleidet haben und ich darf sagen:

Sie haben Ihre Aufgaben stets gewissenhaft, ordentlich und zuverlässig erledigt.

Im Namen der Stadtwerke, im Namen der Stadt Burglengenfeld sage ich danke für fast 50 Jahre vorbildlichen Dienst für Ihre Heimatstadt!

Und vor allem wünsche ich auch persönlich alles Gute, nämlich vor allem viel Gesundheit und einen Ruhestand oder Unruhestand, so wie Sie sich das bei eben hoffentlich bester Gesundheit wünschen“.

Herr Gluth bedankte sich und sagte, dass es für ihn immer eine Freude und eine Ehre gewesen sei für die Stadt Burglengenfeld, den Bürgerinnen und Bürger von Burglengenfeld zu arbeiten.

**A) Öffentliche Sitzung:****Beschluss**

Nr.:96

<b>Gegenstand:</b>	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrats vom 18.11.2020
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

**Sachdarstellung, Begründung:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 18.11.2020 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

**Beschluss:**

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrats vom 18.11.2020 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## Beschluss

Nr.:97

<b>Gegenstand:</b>	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrats vom 25.11.2020
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

### Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 25.11.2020 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

### Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrats vom 25.11.2020 wird genehmigt.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## Beschluss

Nr.:98

<b>Gegenstand:</b>	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Aktuelle Kostenentwicklung und Zeitplan
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

Aufgrund einer Schülerfortschreibung in den Jahren 2017 und 2018 wurde festgestellt, dass es mittelfristig unumgänglich ist, die bestehende Grundschule zu erweitern.

Durch einen Bürgerentscheid wurde der Standort im Naabtalpark mit großer Zustimmung festgelegt.

Eine erste Kostenermittlung durch das Stadtbauamt unter Zugrundelegung eines kompakten Gebäudegrundrisses wurde mit rund 9 Mio. € veranschlagt. Diese Kosten beziehen sich rein auf das Bauwerk ohne Holzbauanteile und der Ausstattung mit Nebenkosten, ohne Außenanlagen und Umlegung von Leitungen. Die fortgeschriebene Grobkostenaufstellung beläuft sich auf rund 10,5 Mio. € einschließlich Außenanlagen und Leitungsumlegung.

In der Zwischenzeit sind die Planungsleistungen durch das Architekturbüro Dömges und allen Fachplanern soweit in der Vorplanungsphase vorangeschritten, dass eine genauere Kostenschätzung abgegeben werden kann.

In der Zwischenzeit sind auch durch verschiedene Beschlüsse Mehr- und Minderkosten festgestellt worden, die im nachfolgenden nochmals kurz aufgereiht werden:

Hybridbauweise	–	Annahme 15% OG Anteil	+ 280.000 €
Gründung / weiße Wanne	–	Tragwerksplanung	+ 285.000 €
Beschluss	–	keine Lüftung	- 630.000 €

### zusätzlich nach aktuell abgestimmter Planung:

Außenanlagen	–	Kostengruppe 500	+ 363.000 €
Umlegung Kanal und sonst. Leitungen			+ 200.000 €
best. Zisterne bei der Mittelschule:			
- neuer Tank mit Umbau			+ 100.000 €
- neue Zisterne zur Grauwassernutzung für Erw.bau			+ 70.000 €
Photovoltaik-Anlage geschätzt 40 kWp			<u>+ 70.000 €</u>

**Mehrkosten + 738.000 €**

Diese Mehrkosten gegenüber der vorgenannten Schätzung von 10,5 Mio. € ergibt in der Aufsummierung einen derzeitigen Kostenausblick von ca. 11,3 Mio. €

Zur Bauzeitplanfortschreibung ist zu sagen, dass die Entscheidung über die Lüftungsanlage, die ja von Juli 2020 auf September 2020 unter bekannten Gründen vertagt wurde, sich auch in der Bauzeit auswirken wird. Der aktuelle Zeitplan sieht die Nutzungsaufnahme frühestens Januar 2023 vor.

In Bezug auf die neuere Kostenermittlung ist der Investitionsplan entsprechend im Haushaltsplan fortzuschreiben.

Die Verwaltung versucht gemeinsam mit dem Architekturbüro durch Synergieeffekte bei allen noch ausstehenden Planungs- und Bauphasen die Nutzungsaufnahme zum Schuljahresbeginn im September 2020 dennoch zu erreichen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt von der aktuellen Kostenentwicklung der Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule zum Stand Dezember 2020 in Höhe von ca. 11,3 Mio. € sowie vom Bauzeitenplan Kenntnis.

Der Investitionsplan ist entsprechend fortzuschreiben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## Beschluss

Nr.:99

<b>Gegenstand:</b>	Erlass einer Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Die Verordnung der Stadt Burglengenfeld über die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom August 2000 präzisiert die Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger und ist nach § 9 der Verordnung mit Bußgeld bewehrt.

Solche Bestimmungen laufen nach den Bestimmungen des Art. 50 Abs.2 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nach längstens 20 Jahren aus.

Für die kommende Wintersaison 2020/2021 ist diese Verordnung neu zu erlassen.

Der Inhalt entspricht der bisher gültigen Verordnung aus dem Jahre 2000. In § 9 des Verordnungsentwurfs ist die Obergrenze der Geldbuße mit 1.000,00 € angegeben.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt den Erlass einer Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Burglengenfeld gemäß dem beiliegenden Entwurf. Dieser Verordnungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**Verordnung über die  
Sicherung der Gehbahnen im Winter  
in der Stadt Burglengenfeld**

vom ..2020

Auf Grund des Art 51 Abs. 4 und 5 des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende

**Verordnung**

*Allgemeine Vorschriften*

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Burglengenfeld einschließlich der eingegliederten Gemeindeteile.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
 in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## *Sicherung der Gehbahnen im Winter*

### **§ 3**

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 5 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Grundstücke werden über diejenige Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine Gehbahn nicht in sicherem Zustand zu erhalten, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang nehmen können.
- (4) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 4**

#### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung frei zu halten.

### **§ 5 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Zurechnungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) Die Zurechnungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
  - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie,
  - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über Eckrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 2 b.

### **§ 6 Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 7 abgeschlossen werden.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 7 Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

*Schlussbestimmungen*

**§ 8**

**Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 7 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3 und 4 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Burglengenfeld, den ... Dezember 2020  
Stadt Burglengenfeld

Im Original gezeichnet

SIEGEL

Thomas Gesche  
1. Bürgermeister

## Beschluss

Nr.:100

<b>Gegenstand:</b>	Stadtwerke Burglengenfeld hier: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Im Verwaltungsrat der Stadtwerke wurden in dessen letzter Sitzung einige Satzungen geändert oder neugefasst. Im Hinblick auf diese Satzungsänderungen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld dem Weisungsrecht des Stadtrats.

Der Stadtrat hat daher zu entscheiden, ob und wie er sein Weisungsrecht ausüben will bzw. ob er diesen Satzungsänderungen zustimmt.

Grundlage für diese Änderungen ist die alle drei oder vier Jahre durchzuführende Globalkalkulation mit der Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben für die Wasserversorgungsanlagen sowie für die Entwässerungseinrichtungen. Da diese gemeindlichen Einrichtungen kostendeckend arbeiten sollen, ergibt sich aus diesen Globalberechnungen ein etwaiger Änderungsbedarf bei den Beiträgen und bei den Gebühren.

Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Satzungsänderungen:

1. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
(Änderungssatzung)

Die Beiträge und Gebühren werden ab 01.01.2021 wie folgt erhöht:

Verbrauchsgebühr	von 1,35 € je cbm auf	1,48 € je cbm
Beitrag	von 0,76 € je qm Grundstücksfläche auf	0,88 € je qm
	von 4,08 € je qm Geschossfläche auf	5,11 € je qm

Die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung liegt im Entwurf diesem Bericht bei.

2. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Änderungen werden in die Beitrags- und Gebührensatzung eingearbeitet und diese Satzung wird in Ihrer Neufassung beschlossen. Die Neufassung ist aus der Anlage ersichtlich.

3. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
Da sich in den letzten Jahren einige Änderungen bei der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Burglengenfeld ergeben haben, sollen diese Änderungen in eine Neufassung dieser Satzung aufgenommen werden und die Beitrags- und Gebührensatzung einheitlich neu beschlossen werden.

Der Entwurf der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung liegt bei.

Nachrichtlich kann vermerkt werden, dass sich bei den Beiträgen und Gebühren zur Entwässerungssatzung keine Änderungen ergeben haben. Die Globalkalkulation hat hier ergeben, dass kein Änderungsbedarf besteht, da keine Kostenunterdeckung aufgetreten ist.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den durch die Stadtwerke Burglengenfeld geplanten Änderungen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung sowie von der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Er stimmt den Änderungen und den Neufassungen zu und erteilt den Verwaltungsratsmitgliedern keine Weisung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## Beschluss

Nr.:101

<b>Gegenstand:</b>	3. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ – Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger - Satzungsbeschluss
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Nach jahrelangen Verhandlungen konnte nun endlich das ehemalige Werksgelände des Bauunternehmens Weiß an einen Bauträger verkauft werden, der wiederum das Gelände mit einer hochwertigen und lebendigen Stadtsiedlung mit einem attraktiven Nutzungsmix aus Wohnen und betreutes Wohnen für Senioren entwickeln möchte. Diese Planung lehnt sich im Groben an das Konzept aus dem Jahre 2012 an. Damals wurde bereits ein Bauleitverfahren durchgeführt, jedoch kein Satzungsbeschluss gefasst.

Es sind im 13.444 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereich auf einer Nettobaulandfläche von 8.253 m<sup>2</sup> insgesamt 5 viergeschossige Mehrfamilienhäuser (U+IV) mit 103 Wohneinheiten geplant.

Das dreigeschossige Gebäude (U+III) der Pflegeeinrichtung bildet im unteren Bereich des Baugebiets den Abschluss des Wohngebiets. In der Einrichtung wird eine Tagespflegeeinrichtung, ein Treffpunkt- und Begegnungsstätte und eine Arztpraxis geplant. Als Wohnräume werden 12 Einzelappartements und 10 Doppelappartements sowie 2 Wohngemeinschaften für je 12 Bewohner geplant.

Der Zeitplan gibt vor, dass im kommenden Frühjahr die vorhandenen Hallen abgebrochen werden und nach Dekontamination sowie Erschließung die Bauarbeiten bis spätestens 2023 abgeschlossen sein sollten.

Nachfolgend sollen die wichtigsten Abwägungsvorschläge erörtert werden:

Die umfangreichste Stellungnahme wurde von Stadtbaumeister Franz Haneder eingereicht, welche in einer separaten Besprechung mit dem Planungsbüro und einer Vertreterin des Investors erörtert und gemeinsam alle erforderlichen Änderungen der planerischen Darstellungen im Bebauungsplan erarbeitet wurden. Viele kritische Anmerkungen konnten in einer konstruktiven Besprechung ausgeräumt werden. Die Abwägung der Stellungnahme wird in der beigefügten Excel-Liste Absatz für Absatz erarbeitet und als Beschluss vorgeschlagen.

Die Stadtwerke beschreiben die Einleitung in die öffentliche Kanalisation als nicht zulässig. Dies soll durch Sickerproben untersucht werden. Sollte eine Versickerung möglich sein, ist diese vorrangig zu nutzen. Ansonsten ist das Niederschlagswasser

gedrosselt an den Mischwasserkanal anzuschließen. Ein Großteil des Niederschlagswassers wird bereits über die Gründächer aufgenommen und zurück gehalten.

Das WWA verweist auf das grundsätzliche Einverständnis zu dem Untersuchungs- und Sanierungskonzept und verweist wiederholt darauf, dass der Einbau von Z1.2 - bzw. Z2-Material nicht für zielführend erachtet wird. Alle Maßnahmen sind von einem Fachbüro fachgutachterlich zu begleiten, zu dokumentieren und inklusive der Analytik in einem Abschlussbericht zusammen zu stellen. Der Hinweis auf wild abfließendes Wasser wird im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Das Staatliche Bauamt erklärt, dass mit der Anbindung des Plangebietes an die Staatsstraße 2397 kein Einverständnis besteht. Diese Anbindung soll daher nur als Notzufahrt für Feuerwehr oder Rettungsfahrzeuge gelten. Die Einfahrt soll durch eine Schranke abgesperrt werden, um eine unbefugte Benutzung auszuschließen.

Das Landratsamt Schwandorf –Bodenschutz- verweist ebenfalls darauf, dass der Wiedereinbau von Z1.2- bzw. Z2-Material aufgrund des sensiblen Untergrundes (Karst) als nicht zielführend erachtet wird und verweist auf das bereits abgestimmte Untersuchungs- und Sanierungskonzept. Die Arbeitsschritte sind durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Gutachter zu begleiten, zu dokumentieren und in einem Gutachten zusammenzufassen. Das Gutachten bildet die Grundlage für die Entlastung aus dem Altlastenkataster.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem Umgang des Kompensationsbedarfs Einverständnis. Bezüglich der sAP und der Einschätzung möglicher Habitate und Vorkommen sAP-relevanter Arten besteht Einverständnis. Erforderliche Gehölzentfernungen und der Rückbau der vorhandenen alten Werkshallen sollen außerhalb der Vogelbrutzeit 28.02. – 01.10. durchgeführt werden.

### **Beschluss:**

#### **I. Abwägungsbeschluss:**

Der Stadtrat erhebt die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürger, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung gemachten Stellungnahmen, zum Beschluss.

#### **II. Satzungsbeschluss:**

Der Stadtrat erhebt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Regensburger Straße und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ auf Grundlage der Planungen des Ingenieurbüros Preihsl + Schwan – Beraten und Planen vom 10.12.2020 zur Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes einen Städtebaulichen Vertrag bezüglich der Infrastrukturabgabe mit dem Investor abzuschließen

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## Beschluss

Nr.:102

<b>Gegenstand:</b>	Änderung der Geschäftsordnung
	Ergänzung zu Nachtragsvereinbarungen bei laufenden Bauvorhaben

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Im Zuge der Vorlage des Erledigungsberichts der Verwaltung zum Bericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011-2012 und der Kasse in der Stadtratssitzung am 25.11.2020 wurden einige Punkte angesprochen, welche zu einer Änderung der Geschäftsordnung führen.

Textziffer 9 des Berichtes weist auf die bisherige Handhabung von Nachtragsvereinbarungen bei laufenden Bauvorhaben hin. Danach wurden die Nachträge durch den Bürgermeister in Auftrag gegeben, obwohl die Gesamtbaumaßnahme an sich vom Umfang her durch den Stadtrat zu entscheiden war.

Der BKPV schlägt eine entsprechende Ergänzung der Geschäftsordnung vor. Dies müsste durch eine Änderung des § 12 Abs. 2 Ziffer 2 geschehen.

### **Beschluss:**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld vom 17.06.2020 wird in den nachstehend aufgeführten Punkten geändert:

Nach der Bestimmung in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e) wird ein neuer Buchstabe f) aufgenommen.

**f)** der Abschluss von Nachträgen zu bereits bestehenden Verträgen bis zu einer Grenze von 40.000 €, falls es sich um eine laufende Baumaßnahme handelt, die vom Stadtrat grundsätzlich bereits beschlossen ist und soweit die Nachtragsvereinbarung unabweisbar ist und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 17.06.2020 bleiben unverändert.

Der Text der Geschäftsordnung ist entsprechend der beschlossenen Änderungen zu ergänzen und in seiner Neufassung den Stadtratsmitgliedern auszuhändigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## Beschluss

Nr.:103

<b>Gegenstand:</b>	Änderung der Geschäftsordnung
	Anpassung des Verfügungsrahmen des 1. Bürgermeisters

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Im Zuge der Vorlage des Erledigungsberichts der Verwaltung zum Bericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011-2012 und der Kasse in der Stadtratssitzung am 25.11.2020 wurden einige Punkte angesprochen, welche zu einer Änderung der Geschäftsordnung führen.

1. Im Rahmen der Diskussion über die Textziffer 9 des Prüfberichts kam von Sei-ten des Stadtrats die Anregung, den Verfügungsrahmen des 1.Bürgermeisters bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen allgemein zu erhöhen.  
Dies müsste durch eine Änderung in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe d) der Geschäftsordnung geschehen.

**Anzumerken ist, dass der Bayerische Städtetag 4-5 € pro Einwohner empfiehlt. Dies wären 56.000-70.000 €.**

**In den Nachbarstädten Teublitz und Maxhütte-Haidhof liegt der Verfügungs-rahmen bei jeweils 40.000 €.**

### **Beschluss:**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld vom 17.06.2020 wird in den nachstehenden aufgeführten Punkten geändert:

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
  - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
  - im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

Handlungen und Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 40.000 €.

**Abstimmungsergebnis:**

Mit 12 gegen 10 Stimmen

## Beschluss

Nr.:104

<b>Gegenstand:</b>	Änderung der Geschäftsordnung
	Zuordnung der Zuständigkeit für Grundstücksangelegenheiten

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Im Zuge der Vorlage des Erledigungsberichts der Verwaltung zum Bericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011-2012 und der Kasse in der Stadtratssitzung am 25.11.2020 wurden einige Punkte angesprochen, welche zu einer Änderung der Geschäftsordnung führen.

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Zwischenzeitlich haben wir festgestellt, dass bei der Übertragung dieser Textpassage der eigentliche vorgesehene Buchstabe l) irrtümlich entfallen ist. Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses in Grundstücksangelegenheiten. Diese Zuständigkeit geht konform mit den Bestimmungen der Buchstaben e) und h) von § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung.

Wenn die Geschäftsordnung geändert werden soll, müsste diese Klarstellung miterledigt werden.

### **Beschluss:**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld vom 17.06.2020 wird in den nachstehenden aufgeführten Punkten geändert:

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe l) erhält folgende Fassung:

Grundstücksangelegenheiten der Stadt

Der letzte Halbsatz „... , soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet“ folgt auf Buchstabe l).

Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 17.06.2020 bleiben unverändert.

Der Text der Geschäftsordnung ist entsprechend der beschlossenen Änderungen zu ergänzen und in seiner Neufassung den Stadtratsmitgliedern auszuhändigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

<b>Gegenstand:</b>	Antrag der Jungen Union: Einführung eines Bürger- und Jugendhaushalts
--------------------	---

**Sachdarstellung, Begründung:**

Die Junge Union Burglengenfeld hat am 21.11.2020 den beigefügten Antrag eingereicht

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Burglengenfeld führt einen jährlichen „Bürgerhaushalt“ als Beteiligungsinstrument für alle Bürgerinnen und Bürger von 30.000,00€ jährlich ein.
2. Die Stadt Burglengenfeld führt einen jährlichen „Jugendhaushalt“ als Beteiligungsinstrument für alle Bürgerinnen und Bürger im Alter von 14 bis 25 Jahren von 10.000,00€ jährlich ein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Vergabe der Haushaltsmittel (sog. Ideenwettbewerb) zu entwickeln und hat dieses Konzept dem Stadtrat spätestens bis zur Sitzung zur Aufstellung des kommenden Haushalts 2021 zu präsentieren.
4. Eine entsprechende Haushaltsstelle wird ab dem Haushaltsjahr 2021 vorgesehen und findet in der Haushaltssatzung entsprechenden Niederschlag. Die Finanzierung erfolgt durch anteilige Budgetanpassungen bei den anderen Haushaltsstellen.

- abgesetzt -

## Beschluss

Nr.:105

<b>Gegenstand:</b>	Städtebauliche Entwicklung TV-Gelände - Formulierung des städtebaulichen Ziels für einen Ideenwettbewerb
--------------------	--

**Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 21 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.**

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.**

### Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 09.04.2020 hat sich Herr Albin Schreiner, als Vertreter der Stadtratsfraktion der Burglengenfelder Wählergemeinschaft, an das Landratsamt Schwandorf mit der Bitte um eine rechtsaufsichtliche Würdigung der Beschlussfassung einer möglichen, künftigen Nutzung des TV-Geländes in Burglengenfeld, gewandt.

Das Schreiben von Herrn Schreiner und das Antwortschreiben liegen dem Vorlagebericht als Anlage bei.

Mit Beschluss vom 06.11.2019 hat der Stadtrat mehrheitlich der Durchführung eines ergebnisoffenen Ideenwettbewerbs zugestimmt.

Den Beschluss vom 08.04.2020 in dieser Sache, der wie folgt lautete,  
*„Der Stadtrat stimmt der Durchführung eines offenen, zweiphasigen, städtebaulichen Ideenwettbewerbs für das TV-Gelände zu. Die erforderlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 60.000 € sind im Haushalt 2020 einzuplanen. Mit der bayerischen Architektenkammer, zuständig Region Niederbayern/Oberpfalz sind die Einzelheiten des Wettbewerbs abzustimmen.“*

hat der Stadtrat mit 7 gegen 10 Stimmen abgelehnt und konnte deshalb auch von der Verwaltung so nicht vollzogen werden.

Zu diesem Ergebnis kam auch die Rechtsaufsicht.

Das Landratsamt Schwandorf stellt auch fest, dass der Grundsatzbeschluss, einen Ideenwettbewerb durchzuführen, vorliegt, aber es jedoch an allen weiteren Aussagen über das Ziel oder die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs fehlt.

Weiterhin führt die Rechtsaufsicht aus, dass ..... die Frage, *wie genau dieser Ideenwettbewerb ablaufen soll, vom Stadtrat beantwortet werden muss, so dass dieses Thema zu Recht weiter ein Tagesordnungspunkt der nächsten Stadtratssitzungen sein wird.*

Im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept lassen sich in Bezug auf die Potentialfläche mehrere Aussagen herausfiltern, wie z.B. den städtischen Zugriff auf Brach- oder Potentialflächen, hierzu zählt auch das TV-Gelände, sicherzustellen, oder aber eine weitere wichtige Aussage auf Seite 57 des Einzelhandelsentwicklungskonzepts, dass *....durch Märkte, Veranstaltungen, Events und Marketingmaßnahmen immer wieder Besuchsanlässe in der Innenstadt geschaffen werden, um*

*deren Frequentierung zu steigern und ihre Präsenz in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger als gesamtstädtisches Zentrum zu wahren.*

Dies seien nur zwei Auszüge aus den umfangreichen Empfehlungen. Das ISEK soll auch den Wettbewerbsaufgaben zur informellen Grundlage für die städtebaulichen Planungen gereicht werden.

Mit dem Erwerb des TV-Geländes wäre auch das städtebauliche Steuerungsziel erreicht.

Die bedeutsame innerstädtische sensible Fläche, immerhin 1,5 ha, fordert eine wohl durchdachte Stadtplanung.

Im Spannungsfeld zwischen dem angrenzenden Sanierungsgebiet und dem Übergang zur bestehenden Wohnbebauung im innerstädtischen verdichteten Raum, ist die Architektursprache nicht nur darauf aus, sondern auch in die Zukunft zu richten.

Einflussfaktoren wie die Barrierefreiheit mit alters- und behindertengerechter Gestaltung, sowohl eines möglichen Freiraums, als auch möglicher unterschiedlicher Nutzungseinheiten, sollen einfließen. Die Berücksichtigung des Einfluss des demographischen Wandels sowie die Nachhaltigkeit stellen derartige Großprojekte auch eine bedeutsame Herausforderung dar.

Rückblickend auf die Stadtgeschichte fand auch immer eine soziale Differenzierung der Bevölkerung der Stadtbewohner statt, was sich damals auch in der Bebauung widerspiegelt und heute noch ablesbar ist.

Gerade deswegen ist es wichtig, ein ausgewogenes Planungsangebot hinsichtlich verschiedener verträglicher Nutzungen nebeneinander anbieten zu können, das auch nachhaltig prägen kann und soll.

Die Interessenslage der umgebenden nachbarschaftlichen Bebauung ist hier ebenso einzubringen wie auch das zu bewältigende Verkehrsaufkommen, das mit dem Nutzungskonzept einhergeht.

Die Erneuerung der Innenstadt ist, wie wir alle wissen, eine Daueraufgabe. Dazu zählt nicht nur unsere schöne Altstadt, sondern auch der unmittelbar daran angrenzende verdichtete Raum. Sie braucht deshalb ein Schutzinstrument und das ist wiederum das erstellte ISEK.

Modernisierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen machen den Zugewinn an Lebensqualität im verdichteten innerstädtischen Raum auch erlebbar.

Die Position der Innenstadt als zentraler Handels- und Wohnstandort muss daher auch gestärkt werden. Dazu sind weitere Anstrengungen notwendig, um die Wohnqualität und die Verkehrssituation zu verbessern.

Burglengenfeld muss hier Burglengenfeld bleiben, ein Ort der Identifikation und Integration.

Aufgrund der Bedeutung des Ideenwettbewerbs bietet sich hier die Möglichkeit, eine überzeugende Vision einer zukunftsweisenden Weiterentwicklung der besonderen

Identitäten und Qualitäten der Innenstadt von Burglengenfeld zu schaffen.

Durch besondere kreative Ansätze und Ideen sollen überzeugende Visionen entstehen, die den Standort Altstadt stärken.

Die einzelnen städtebaulichen Ziele werden nachfolgend aufzählend genannt:

- Ausweisung der Entwicklungsfläche als besonderes Wohngebiet (WEB), nach Baunutzungsverordnung. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen. Zulässig sind außerdem Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerkes, Schank- und Speisewirtschaften, Geschäfts-, Bürogebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitlich und sportliche Zwecke.
- Schaffung von attraktiven Wohnungen für alle Generationen mit ausreichender Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.
- Integration einer ansprechenden Platzgestaltung als Ruhezone und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität.
- Keine Maßstabsprünge in der Bebauung sondern harmonisierende Übergänge.
- Zusammenhängende Freiflächen für die Wohnumfeldqualität. Unterschiedliche Nutzungszonen für Eltern/Kind, Spielplätze, Schaffung von Aufenthaltsqualität.
- Festlegung der Höhenzonierung der Gebäude hinsichtlich Geschossigkeit; Maßstab hierbei ist die Randbebauung entlang der Regensburger Straße und am Burgberg.
- Planung und Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur.
- Ladenzeilen und Dienstleistungsgewerbe in den möglichen Erdgeschosszonen.
- Integration oder Nachfolgenutzung der bestehenden Tennishalle.
- Vernetzung des neuen Wohnquartiers mit städtischen Strukturen.
- Berücksichtigung ökologischer Aspekte wie Gründächer, Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser.
- Option Ablöseprozess Parkhaus; Neubau mit Neuförderung, eventuell an anderer Stelle.
- Wahrung von Blickachsen zum Burgberg, bzw. Kirchturm.
- Erstellung einer Alternativplanung mit Planung eines wechselseitigen, neuen Gemeinschaftshauses oder Veranstaltungszentrums mit Veranstaltungssaal, Musik Café, Generationentreff, betreute Tageseinrichtungen, etc.
- Vergnügensstätten sollen in diesem Gebiet nicht zugelassen werden.

Die städtebauliche Zielformulierung im Beschlussvorschlag soll durch eine allgemein gültige Formulierung diese einzelnen Ziele umschreiben, die dann auch dem Ideenwettbewerb zugrunde gelegt werden sollen.

Nach nochmaliger Rücksprache mit der Architektenkammer soll ein offener, einstufiger Wettbewerb zur Ideenfindung aufgrund bisher aktuell gewonnener Erfahrungswerte durchgeführt werden. Ein Förderantrag für Städtebauförderungsmittel wird gestellt.

Die vorbereitenden Untersuchungen wie Verkehrsgutachten und Vermessung des Wettbewerbsgebietes werden in Auftrag gegeben.

Die fachliche Begleitung und Unterstützung im Wettbewerbsverfahren erfolgt durch ein zu beauftragendes Architekturbüro.

Sofern das städtebauliche Ziel vom Stadtrat formuliert ist, wird dies der Rechtsaufsichtsbehörde zur abschließenden rechtlichen Würdigung vorgelegt.

### **Beschluss alt:**

1. *Als städtebauliches Ziel für die innerstädtische, am Rande des Sanierungsgebietes und dem Sanierungsgebiet dienenden Entwicklungsfläche, soll eine harmonisierte Wohnnutzung, auch in Geschossbauweise in Kombination mit erdgeschosszonenrelevanten Gewerbeflächen aufgezeigt werden. Eine städtebauliche Durchgrünung und Platzgestaltung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität wird gewünscht. Die bestehende Turnhalle ist einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen oder städtebaulich neu zu ordnen. Eine alternative Planungsvariante soll die Planung eines neuen Gemeinschaftshauses oder Veranstaltungszentrums mit Veranstaltungssaal, Musik Café, Generationentreff, betreute Tageseinrichtungen, etc. vorsehen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich auf der Flurnummer 189/0 ein städtisches Parkhaus mit rund 300 Stellplätzen. Zu städtebaulichen Neuordnung beider Flächen soll über eine weitere Variante ein Gesamtkonzept mit Neuschaffung der verloren gegangenen 300 Parkplätze entwickelt werden.*
2. *Es wird ein offener, einphasiger, städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 60.000 € sind im Haushalt 2021 einzuplanen. Mit der bayerischen Architektenkammer, zuständig Region Niederbayern/Oberpfalz sind die Einzelheiten des Wettbewerbs abzustimmen.*

### **Beschluss neu:**

1. Als städtebauliches Ziel für die innerstädtische, am Rande des Sanierungsgebietes und dem Sanierungsgebiet dienende Entwicklungsfläche, soll eine harmonisierte Wohnnutzung, auch in Geschossbauweise in Kombination mit erdgeschosszonenrelevanten Gewerbeflächen aufgezeigt werden. Eine städtebauliche Durchgrünung und Platzgestaltung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität wird gewünscht. Die bestehende Turnhalle ist einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen oder städtebaulich neu zu ordnen. Eine alternative Planungsvariante soll die Planung eines neuen Gemeinschaftshauses oder Veranstaltungszentrums mit Veranstaltungssaal, Musik Café, Generationentreff, betreute Tageseinrichtungen, etc. vorsehen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich auf der Flurnummer 189/0 ein städtisches Parkhaus mit rund 300 Stellplätzen. Zu städtebaulichen Neuordnung beider Flächen soll über eine weitere Variante ein Gesamtkonzept mit Neuschaffung der verloren gegangenen 300 Parkplätze entwickelt werden.

2. Es wird ein offener, einphasiger, städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 60.000 € sind im Haushalt 2021 einzuplanen.  
Mit der bayerischen Architektenkammer, zuständig Region Niederbayern/Oberpfalz sind die Einzelheiten des Wettbewerbs abzustimmen.
3. 1 und 2 soll erst realisiert werden wenn feststeht, dass der Kauf von dem Gelände des TV-Burglengenfeld durch die Stadt Burglengenfeld erfolgt.

Stadtrat Sebastian Bösl erwähnte, dass man mit dem Förderantrag warten solle bis sich der Stadtrat entschieden hätte ob das TV-Gelände gekauft werde oder nicht.

Dies soll ich Beschluss mit aufgenommen werden.

Er stellt einen weitergehenden Antrag, dieser lautete:

Das Ganze soll erst dann umgesetzt werden wenn feststeht, dass wir das TV- Gelände als Stadt kaufen.

Bürgermeister Thomas Gesche nahm diese Aussage im Protokoll mit auf und formuliert den weitergehenden Antrag:

„1 und 2 soll erst realisiert werden wenn feststeht, dass der Kauf von dem Gelände des TV-Burglengenfeld durch die Stadt Burglengenfeld erfolgt“.

Dieser weitergehende Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit 21 gegen 1 Stimme

<b>Gegenstand:</b>	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

### Anfragen

Stadtrat Markus Huesmann bedankte sich im Namen des Fraktionssprechers bei der Verwaltung, der Stadt, den Tochterunternehmen, allen öffentlichen Einrichtungen die in den schwierigen Zeiten mit ganz großem Engagement viel wertvolle Arbeit geleistet haben. Ebenso bedankt sich Stadtrat Markus Huesmann bei dem Stadtrat für die faire und konstruktive Zusammenarbeit, wünscht eine frohe Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021.

Stadtrat Sebastian Bösl schließt sich den Worten von Stadtrat Markus Huesmann an. Er wünscht der Verwaltung, den Kollegen und allen Bürgerinnen und Bürgern eine erholsame Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021.

Stadträtin Evi Vohburger bedankt sich wie Stadtrat Josef Schießl bei allen Bürgern und Stadträten für die gute Zusammenarbeit und wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr 2021.

Stadtrat Hans Glatz bedankt sich im Namen des Bürgerforums bei den Kollegen bedanken. Der Verwaltung, die bei Fragen immer mitgeholfen habe und er wünscht allen, dass im Jahr 2021 die Zusammenarbeit im Stadtrat gut funktioniert denn nur zusammen kann man große Aufgabe lösen.

### Information

- Bürgermeister Thomas Gesche informierte, dass der Antrag, Klimaschutzmanager, in dieser Woche gestellt wurde.
- Sobald die Infektionszahlen niedriger werden, werden wir zur ersten Interfraktionellen Sitzung des Arbeitskreises „Umwelt“, der neu geschaffen wurde, einladen.
- Das Zementwerk, Herr Reindl hat uns in kleinen Gruppen eingeladen, dieses zu besichtigen. Sobald die Infektionslage besser sei, werden Terminvorschläge an den Stadtrat weitergegeben.
- Der Sitzungskalender wird im Laufe der nächsten Woche an den Stadtrat weitergegeben.

Bürgermeister Thomas Gesche schloss die Wortmeldungen an und möchte einen ausdrücklichen Dank formulieren an alle Kolleginnen und Kollegen, an alle Stadtratsfraktionen und ein ausdrückliches Dankeschön an die Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung, denn wir können viel beschließen, es sind aber die Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung die es jeden Tag umsetzen dürfen und müssen und dies ganz hervorragend.

Den Mitarbeitern der Stadtwerke, der Bulmare, alle städtischen Tochterunternehmen, Erzieherinnen, Pflegerinnen, Lehrkräfte und Mittagbetreuerinnen, an alle die zum

guten Gelingen der Stadt beitragen. Alle Ehrenamtlichen Personen ein herzliches Dankeschön.

Thomas Gesche  
1. Bürgermeister

Regina Lorenz  
Schriftführer/in